

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Bioenergie Dimhausen GmbH & Co. KG, Bassum**

**GAA Hannover v. 20.1.2021 — H 000040792 / H 17-093 —**

Die Firma Bioenergie Dimhausen GmbH & Co. KG, Nüstedt 2 in 27211 Bassum, hat mit Schreiben vom 17.5.2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 27211 Bassum, Dimhausen 6, Gem. Hollwedel, Flur 13, Flurstück 116/15 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist u. a.:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungsmotoranlage von 1,162 MW [0,500 MW<sub>el.</sub> (elektrische Leistung)] auf insgesamt 2,713 MW [1,151 MW<sub>el.</sub> (elektrische Leistung)]
  - BE 1: BHKW 1 (vorhanden) [0,581 MW Feuerungswärmeleistung / 0,250 MW<sub>el.</sub>]
  - BE 2: BHKW 2 (neu) [2,132 MW Feuerungswärmeleistung / 0,901 MW<sub>el.</sub>]
  - BE 3: Trafo- und Übergabestation mit einer Kapazität von 1.600 KVA

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Es befindet sich kein Schutzgebiet in einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort. Es ist keine zusätzliche Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten, da sich die bereits vorhandene Störung durch den BHKW-Standort durch die Änderung voraussichtlich nicht verändert. Es handelt sich hier lediglich um den Austausch eines Blockheizkraftwerks auf einem bestehenden Gelände. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umgebung zu erwarten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Somit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.